

tragen in gleicher Weise genießen, wie die Niederländischen Unterthanen, und ohne, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer, irgend einem Abzuge oder einer Steuer, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wäre, unterworfen zu sein.

2) Bei der Ausfuhr von Vermögen, welches, unter welchem Titel es auch sei, von Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt in den Niederländischen Staaten erworben ist, soll weder Abzug, noch Nachsteuer, noch irgend eine Abgabe erhoben werden, welcher die Inländer nicht auch unterworfen wären.

3) Die unter 2) erwähnte Aufhebung erstreckt sich nicht allein auf die durch die Staatscasse zu erhebenden Abzugsgesälle, sondern auch auf alle Abzugsgelder, deren Erhebung einzelnen Individuen, Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zustehen würde.

Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine ähnliche Ausfertigung des Staatsministers von Vertras im Namen der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet in Haag den 29. October 1863.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs
der Niederlande.

P. van der Maesen de Sombreff.

N. III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. Januar 1864, betreffend den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und der Republik Chili andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und der Republik Chili andererseits unterm 1. Februar 1862 ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag abgeschlossen und derselbe hierauf gegenseitig ratifizirt worden ist, so wird dieser Vertrag hinsichtlich seines deutschen Textes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 4. Januar 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertras.